



Rückwirkende Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19.Mai 2010

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der im Rückwirkungszeitraum geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730) gekennzeichnet sind;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).



2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
2. Die Steuer beträgt bei bis zum 31.12.2005 durchgeführten Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,- EUR. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Satz 1 genannten Steuersätze.
3. Die Steuer beträgt bei ab dem 01.01.2006 durchgeführten Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,- EUR.
4. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5

Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,- EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat - innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.

§ 6 Filmveranstaltungen

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2

- a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts.
- Die Abrechnung des Entgelts sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.
- Wird kein Entgelt erhoben, ist für Veranstaltungen bis zum 31.12.2005 eine Pauschsteuer von 2,-- EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- Für Veranstaltungen ab dem 01.01.2006 ist eine Pauschsteuer von 3,-- EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben.

Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 sind entsprechend anzuwenden.

- b) in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,-- EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

§ 7 Mehrere Vergnügungen

1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem in § 4 aufgeführten Steuersatz berechnet.
2. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr.5.
3. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 8 Besondere Besteuerung

1. Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt

erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,-- EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,-- EUR zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf zwanzig vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.

2. Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.

§ 9 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) ist die Steuer - beginnend mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats - am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
2. Wird die Steuer auf der Grundlage des § 5 oder nach dem Entgelt (§ 6 Buchstabe a) und § 8) berechnet, so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln gilt als formloser Steuerbescheid. Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 13 Abs. 2 letzter Satz getroffen wird.
3. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.



4. Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

§ 11

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Köln, Kassen- und Steueramt, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 12

Steuervereinbarungen

Die Stadt Köln kann abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 13

Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Köln, Kassen- und Steueramt, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.

3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Köln, Kassen- und Steueramt, anzuzeigen. Die Anzeigefrist für die bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung eingestellten Veranstaltungen endet hiervon abweichend bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 – 6 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.



§ 17

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22a des KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.01.2004 in Kraft. Sie ist auf alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem eine künftige Satzung zur Regelung der Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht wird, durchgeführt werden.

Vorstehende Satzung, die am 10. Mai 2010 vom Innenministerium sowie vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen 35-49.01.01-71.7-SO-202/10 genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 19.05.2010

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABI StK 2010, S. 384 -